

**4084 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates**

**B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses**

über den Beschuß des Nationalrates vom 20. Juni 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Nach den Verfahrensvorschriften im Studienförderungsgesetz kann eine Berufungsvorentscheidung nach § 64 a AVG nur von den Senaten der Studienbeihilfenbehörde und nicht von der Studienbeihilfenbehörde getroffen werden. Da die Senate jedoch nur zwischen einmal und fünfmal im Studienjahr zusammenentreten, würde die Inanspruchnahme der Kompetenz zur Berufungsvorentscheidung durch die Senate in vielen Fällen zu einer Verzögerung des Berufungsverfahrens führen.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht daher vor, daß § 64 a AVG, welcher die Berufungsvorentscheidung regelt, bei Vorstellungen gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde sinngemäß anzuwenden ist, nicht jedoch bei Berufungen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Juni 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 20. Juni 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 06 25

Therese Lukasser
Berichterstatterin

Erich Putz
Vorsitzender